



Gemeinde-Kurier

AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal
mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 23

Freitag, den 13. September 2013

37. Woche / Nr. 9



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal hat in seiner Sitzung am 27.03.2013 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr.: 228-36/13):

Einfacher Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhaus, Caravan und Wohnmobil „Schneidmühlengrund“ - Gemeinde Floh-Seligenthal

- 01 Der Gemeinderat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
 - 02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
 - 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat Floh-Seligenthal den Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhaus, Caravan und Wohnmobil „Schneidmühlengrund“, in der Fassung vom 27.02.2013 bestehend aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
 - 04 Die Begründung zum Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhaus, Caravan und Wohnmobil „Schneidmühlengrund“ vom 27.02.2013 wird gebilligt.
 - 05 Der Bürgermeister wird beauftragt, den Einfachen Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhaus, Caravan und Wohnmobil „Schneidmühlengrund“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.
- Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung (Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassenden Erklärungen) in der Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal, Bauamt, Höhenbergstraße 2, 98593 Floh-Seligenthal während der Öffnungszeiten

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.30

Mittwoch -

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.30

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Floh-Seligenthal, den 30.08.2013

Ralf Holland-Nell, Bürgermeister
(Unterschrift)

(Siegel)

Gemeinderatsbeschlüsse, Amtliche Bekanntmachung

In der 39. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.08.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 249-39/13

Schwammanierung Kirche Seligenthal, Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Städtebauförderung

Die Gemeinde Floh-Seligenthal beteiligt sich im Rahmen des Landesprogrammes für städtebauliche Sanierung an der Instandsetzung der Kirche im OT Seligenthal. Der dafür erforderliche kommunale Eigenanteil beläuft sich auf **57.000,00 €** und wird durch die Gemeinde Floh-Seligenthal sichergestellt.

Beratungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss-Nr.: 250-39/13

Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Schnellbach

Die Gemeinde Floh-Seligenthal erwirbt das Grundstück in der Gemarkung Schnellbach, Flur 4, Flurstück 73 mit 3 607 m². Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss-Nr.: 251-39/13

Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Schnellbach

Die Gemeinde Floh-Seligenthal erwirbt das Grundstück in der Gemarkung Schnellbach, Flur 4, Flurstück 74 mit 1 753 m². Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den notwendigen notariellen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis: einstimmig angenommen

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung**1.**

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	OT Hohleborn	Heubergstraße 37, ehem. Gemeindeverwaltung
002	OT Seligenthal	Haderholzstraße, Kindergarten „Kleine Strolche“
003	OT Floh	Gemeindehaus der evang. Kirche, Zugang Gartenstraße
004	OT Schnellbach	Nesselbergstraße 67, ehem. Gasthaus „Zum Löwen“
005	OT Struth-Helmershof	Hauptstraße 74, Gemeinschaftseinrichtung
006	OT Kleinschmalkalden	Neue Gasse 3, Dorfgemeinschaftshaus „Adler“

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis **19.08.2013 bis 01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Haus 1, Bahnhofstraße 4** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde

Floh-Seligenthal, den 3.9.2013

Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal

Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal

Panhans

Hauptamt

Information zur Bundestagswahl am 22.09.2013 für die Wählerinnen und Wähler im Wahlbezirk Seligenthal

Repräsentative Wahlstatistik

Zur Bundestagswahl 2013 wird vom Statistischen Bundesamt wieder eine repräsentative Wahlstatistik erstellt. Diese gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen hinsichtlich der **Stimmabgabe** und der **Wahlbeteiligung** nach **Altersgruppen, Geschlecht und Bundesländern**. Deutschlandweit wurden dazu etwa 2.900 der insgesamt ca. 90.000 Wahlbezirke zufällig ausgewählt, in denen eine statistische Untersuchung durchgeführt werden soll.

Dazu zählt auch der Wahlbezirk Seligenthal (Wahllokal Kindergarten Seligenthal). Dort findet die Wahl unter Verwendung besonderer Stimmzettel statt.

Geburtsjahresgruppe	Altersgruppe
1989 - 1995	unter 25 Jahre
1979 - 1988	25 - 34 Jahre
1969 - 1978	34 - 44 Jahre
1954 - 1968	45 - 59 Jahre
1944 - 1953	60 - 69 Jahre
1943 und früher	70 Jahre und älter

Zur **Untersuchung der Stimmabgabe** gibt es dabei eine Unterteilung in sechs verschiedene Altersgruppen. Es werden Stimmzettel ausgegeben, auf denen sich zur Unterscheidung je nach Geschlecht und Altersgruppe ein Buchstabenaufdruck befindet (Buchstaben „A“-, „F“ bei Männern und „G“-, „M“ bei Frauen; z.B. „A“ für Männer 1989-1995 oder „G“ für Frauen 1989-1995).

Geburtsjahresgruppe	Altersgruppe
1993 - 1995	unter 21 Jahre
1989 - 1992	21 - 25 Jahre
1984 - 1988	25 - 29 Jahre
1979 - 1983	30 - 34 Jahre
1974 - 1978	35 - 39 Jahre
1973 - 1969	40 - 44 Jahre
1964 - 1968	45 - 49 Jahre
1954 - 1963	50 - 59 Jahre
1944 - 1953	60 - 69 Jahre
1943 und früher	70 Jahre und älter

Daneben findet eine **Ermittlung der Wahlbeteiligung** der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten durch eine Auswertung des Wählerverzeichnisses statt. Dazu werden zehn verschiedene Altersgruppen erfasst, die denen bei der Stimmabgabe ähneln, aber etwas detaillierter sind.

Das Wahlgeheimnis bleibt bei der Durchführung natürlich gewahrt. Es werden wie bei jedem anderen Stimmzettel **keine personenbezogenen Daten** wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum vermerkt. Darüber hinaus werden nur Wahlbezirke mit mehr als 400 Wahlberechtigten (Seligenthal: ca. 1.250) an der Untersuchung beteiligt. Durch die damit zu erwartende Mindestzahl an Wählern und die groß festgelegten Altersgruppen sind Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner dann nicht möglich.

Am Wahlabend wird für das Ergebnis im Wahllokal zunächst allerdings ohne Berücksichtigung der verschiedenen Stimmzettel ermittelt. Die statistische Auszählung der Stimmzettel und eine Ergebnisaufbereitung erfolgen später vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. dem Statistischen Bundesamt. Die Ergebnisse der bundesweiten Wahlstatistik werden dann voraussichtlich ab Dezember im Internet unter www.bundeswahlleiter.de abgerufen werden. Dort sind auch schon jetzt weitere Informationen zur Bundestagswahl und der repräsentativen Wahlstatistik zu finden. Fragen von Wählerinnen und Wählern beantworten am Wahltag gerne die Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort.

Die weiteren Wahlbezirke der Gemeinde (Kleinschmalkalden, Hohleborn, Floh, Schnellbach und Struth-Helmershof) sowie alle Briefwähler (auch aus Seligenthal) sind nicht betroffen.

Ausschreibung zur Neubesetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der Gemeinde Floh-Seligenthal ist ab sofort neu zu besetzen, da die Amtszeit der amtierenden Schiedspersonen endet. Aus diesem Grund sucht die Gemeinde Floh-Seligenthal interessierte Bürgerinnen und Bürger, die dieses Ehrenamt übernehmen möchten. Gesucht werden eine Schiedsperson und deren Stellvertretung.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden in Floh-Seligenthal von Schiedspersonen wahrgenommen, diese sind ehrenamtlich für den Freistaat Thüringen tätig. Gewählt werden sie vom Gemeinderat für eine Amtszeit von fünf Jahren. Anschließend werden sie vom Amtsgericht Meiningen in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Schiedspersonen sind zuständig auf dem Gebiet des Nachbarschaftsrechts, sowie für Delikte, die im Normalfall wegen fehlenden öffentlichen Interesses im Rahmen des Privatklageverfahrens zu verfolgen sind (Beleidigung, Körperverletzung usw.). Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören, auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre, schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen. Gerichtliche Auseinandersetzungen können so oftmals vermieden werden.

Schiedspersonen sind zuständig auf dem Gebiet des Nachbarschaftsrechts, sowie für Delikte, die im Normalfall wegen fehlenden öffentlichen Interesses im Rahmen des Privatklageverfahrens zu verfolgen sind (Beleidigung, Körperverletzung usw.). Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören, auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre, schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen. Gerichtliche Auseinandersetzungen können so oftmals vermieden werden.

Die Gemeinde Floh-Seligenthal trägt die Sachkosten der Schiedsstelle, einschließlich der Fortbildungskosten der Schiedspersonen.

Nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes müssen Schiedspersonen und ihre Stellvertreter nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Bewerbungen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern können an die Gemeindeverwaltung, Hauptamt, Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal gerichtet werden. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen kurzen Lebenslauf bei.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Panhans unter der Telefonnummer 03683 408842 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.schiedsamt.de.

Ralf Holland-Nell
Bürgermeister

Information Ihres Einwohnermeldeamtes

Nach unseren statistischen Angaben sind momentan ca. 200 Einwohner (über 16 Jahre) nicht mehr im Besitz eines gültigen Personalausweises.

Ausweispflicht besteht nach §1 des Gesetzes über Personalausweise für Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahmen bilden Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen und Personengruppen, die von der Ausweispflicht befreit sind.)

Bitte kontrollieren Sie Ihr Dokument auf die Gültigkeit und setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns in Verbindung.

Zur Beantragung eines Personalausweises sind mitzubringen:

- ein biometrisches Passbild
- 28,80 € ab dem 24. Lebensjahr oder 22,80 € bis zum 24. Lebensjahr
- Geburts- oder Eheurkunde (nur bei Erstbeantragung in unserer Gemeinde)

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Einwohnermeldeamt

Abbrennen eines privaten Kleinf Feuerwerkes

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV

Im Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23. Mai 2011 wurde festgelegt, dass in Thüringen nur noch private Kleinf Feuerwerke genehmigt werden, wenn sie „durch herausgehobene, außergewöhnliche Anlässe begründet sind.“

Zum Beispiel:

- Geburtstagsfeiern ab dem 90. Lebensjahr
- Hochzeitsjubiläum ab der Goldenen Hochzeit
- Firmenjubiläen ab dem 50-jährigen Bestehen

Der Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz des Freistaates Thüringen - Regionalinspektion Suhl weist darauf hin, dass Anträge nur zu den hervorgehobenen und außergewöhnlichen Anlässen eine Genehmigung erhalten.

Für diese Genehmigungen wird derzeit eine Gebühr in Höhe von ca. 72,00 Euro (bei höherem Aufwand auch mehr) erhoben.

Anträge sind erhältlich bei der:

Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal

Ordnungsamt

Bahnhofstraße 4, 98593 Floh-Seligenthal

Der Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines privaten Kleinf Feuerwerkes ist mit einer Stellungnahme der Gemeinde zu versehen und anschließend einzureichen beim

TLaTV Regionalinspektion Suhl

Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl

Tel. 03681-7348-00

Nichtamtlicher Teil

Mutterboden abzugeben

Die Gemeinde Floh-Seligenthal gibt Mutterboden ab.

Das Beladen vor Ort und der Abtransport sind selbst zu organisieren.

Die Abholmengemenge ist nicht begrenzt - von Kleinstmenge bis mehrere hundert m³.

Die Mutterbodenmiete befindet sich im OT Seligenthal - Kullbach - hinter dem Kindergarten.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Bauamt der Gemeinde, Tel. 03683 4088-531 oder 532.

Einebnen von Grabstätten - Herbst 2013

Laut der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal weisen wir darauf hin, dass die Ruhezeit bei Erdbestattung mindestens 20 Jahre und höchstens 30 Jahre und für Urnenbeisetzung mindestens 15 Jahre und höchstens 30 Jahre auf allen Friedhöfen der Gemeinde Floh-Seligenthal beträgt.

Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Einebnungen vor Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren (unter Beachtung der Mindestruhefrist bei Erdbestattung von 20 Jahren und bei Urnenbeisetzung von 15 Jahren) können auch durch die Angehörigen vorgenommen werden.

Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung) mit der Grabeinebnung beauftragt werden. Aufträge zur Einebnung durch die Gemeindeverwaltung für Herbst 2013 werden **bis zum 11.10.2013** entgegengenommen. Später eingehende Aufträge können dann erst wieder im Frühjahr 2014 berücksichtigt werden.

Für die Beräumung eines Erdbestattungsgrabes werden laut Friedhofssatzung 170,- € und für die Beräumung eines Urnengrabes 85,- € erhoben.

Über die Einebnung von Gräbern durch Angehörige ist die Gemeindeverwaltung zwecks Aktualisierung des Friedhofskatasters zu informieren.

Die Friedhofsverwaltung

Veranstaltungen in Floh-Seligenthal September/Oktober 2013

13.09. - 16.09.2013	Kirmes im Ortsteil Struth-Helmershof
Donnerstag, 12.09.	Kirmesantrinken
Freitag, 13.09.	Veranstaltungen in den verschiedenen Wirtschaftshäusern
ab 21.30 Uhr	„House Party Deluxe“ im Festzelt mit Robotnic, Klaus Disco & DJ Eric D.Als Headliner: Küche80 & Stephano
Samstag, 14.09.	
ab 9.30 Uhr	Ständchen durch den Ort mit den Stillethaler Musikanten & Frühschoppen im Helmserer Wirtshaus
ab 21.00 Uhr	Tanzabend im Festzelt mit der Band „Mondstürmer“ (21 - 22.00 Uhr Happy Hour)
Sonntag, 15.09.	Frühschoppen mit den Stillethaler Musikanten
13.00 Uhr	Kirmesgottesdienst
14.00 Uhr	Kirmesumzug durch den Ort mit den Stillethaler Musikanten
anschl.	Familiennachmittag mit den Werrathaler Musikanten und Kirmesausklang
Montag, 16.09.	großer Frühschoppen im Hotel „Thüringer Hof“

14.09.2013

09.00 Uhr **Wanderung** mit den Geoparkführern anlässlich des Tags des Geotops „geotope am Rennsteig“ vom Treffpunkt Parkplatz „Neue Ausspanne“ zum Bergsee Ebertswiese, Strecke: ca. 8 km mit Einkehrmöglichkeit

14.09.2013

14-16.00 Uhr **Wildkräuterkurs** „Küchenkräuter und Wildfrüchte im Herbst - Verwendung in Küche und Hausapotheke“ Preis pro Person: 12,00€ inkl. Kostproben und Material, Anmeldungen bei S. Langheinrich-Schüler 036849/224841

20.-

23.09.2013 Kirmes im Ortsteil Floh

Freitag, 20.09.

18.00 Uhr Stellen der Kirmestanne vor dem Gasthaus „Höhnberg“ anschließend Leberessen in allen Gaststätten

ab 21.00 Uhr Kirmesdisco Oktoberfest-Style

Samstag, 21.09.

ab 09.00 Uhr Kirmesständchen durch den Ort
ab 20.00 Uhr Große Kirmesparty mit der JAM Liveband
- beheiztes Festzelt
- mit Einmarsch der Kirmespärchen
- bis 21 Uhr nur 4,00 EUR Eintritt

Sonntag, 22.09.

13.00 Uhr Festgottesdienst
14.30 Uhr Großer Kirmesumzug
anschließend Platzkonzert mit den Famberg Musikanten
anschl. Musikalischer Ausklang im Festzelt mit dem „Duo Henkel“ bis zum bitteren Ende

Montag, 23.09.

ab 10.30 Uhr Musikalischer Frühschoppen im Gasthaus „Höhnberg“ mit Thomas Henkel
16.30 Uhr Bunter Umzug mit anschließender Beerdigung der Kirmes

28.09.2013

08.00 Uhr **3-Gipfel-Tour** - geführte Wanderung anlässlich des Tags des Geotops
Start: Parkplatz am Sportplatz in Seligenthal
Route: Haderholzstein (713m) - Mittlerer Höhnberg (835m) - Vorderer Höhnberg (792m)
Streckenprofil: ca. 15km, 470 Höhenmeter, ca. 5 Stunden Laufzeit, mittelschwer - anspruchsvoll
Hinweise: festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung, Einkehrmöglichkeit
Kosten: 4 € pro Erwachsenem, Anmeldungen bis Freitag 27.09.2013 in der Tourist Information

28.09.2013

14-16.00 Uhr **Wildkräuterkurs** „Küchenkräuter und Wildfrüchte im Herbst - Verwendung in Küche und Hausapotheke“ Preis pro Person: 12,00€ inkl. Kostproben und Material, Anmeldungen bei S. Langheinrich-Schüler 036849/224841

08.10.2013

15.00 Uhr **Seniorentreff 55+** im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft im Ortsteil Floh

19.10.2013

Line-Dance-Party der Wildrosedancers mit „Ramona und Hannes“ im Dorfgemeinschaftshaus „Adler“ im Ortsteil Kleinschmalkalden

27.10.2013

14.00 Uhr **8. Wildschweinpreisskat** im Dorfgemeinschaftshaus „Adler“ im Ortsteil Kleinschmalkalden

Jeden Mittwoch

10.00 Uhr **Nordic Walking** zum kennen lernen
Laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung bis Dienstag in der Touristinformation.
Teilnehmergebühr 4,00 €/Pers., mit Gästekarte 3,00 €/Pers.

14.45 Uhr **Seniorengymnastik** in der Sporthalle Seligenthal

Jeden Donnerstag

13.00 Uhr **Wanderung** rund um die Gemeinde Floh-Seligenthal
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh
Anmeldung bis Mittwoch 15.00 Uhr in der Touristinfo. Tel 408848
Mindestteilnehmerzahl: 4 Personen
Teilnehmergebühr 4,00 €/Pers., mit Gästekarte 3,00 €/Pers.

19.30 Uhr **Line-Dance** im DGH „Adler“ OT Kleinschmalkalden
Öffnungszeiten der Tourist - Information OT Floh, Bahnhofstraße 4

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch:	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

In unserer Tourist - Information erhalten Sie:

- Ansichtskarten, Prospektmaterial, Ortsplan
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele
- Unterkunftsverzeichnisse
- Wanderkarten, Rennsteigvideos, Souvenirs, Touristische Literatur

- Informationen über Veranstaltungspläne der Nachbarorte
- CD's „Romantische Orgeln in Thüringen“ u. dem „Madrigalkreis Schmalkalden“

Kurtaxe

- 6 bis 14 Jahre 0,30 EUR/Tag
- über 14 Jahre 0,60 EUR/Tag

Urlauber welche Ihren Kurbeitrag entrichtet haben, erhalten auf die Gästekarte der Gemeinde Floh-Seligenthal Ermäßigung in allen auf dem beigefügten Infoblatt des Meldescheines aufgeführten Einrichtungen.

Öffnungszeiten der Bibliotheken

- OT Floh, Bahnhofstrasse 4
Dienstag und Donnerstag von 15.00 -16.30 Uhr
- OT Kleinschmalkalden, Markt 1,
Montag: 9.00 -11.00 Uhr
Mittwoch: 14.30 -17.30 Uhr

Die Kirche im OT Floh ist vom 01.05. bis 30.09 in der Zeit von 10.00 -18.00 Uhr zu besichtigen. Kirchenführungen nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Rainer Erbe, Grummich 1, OT Floh, Tel. 604922.

Die Bundeskegelbahn im Gasthaus „Helmser Wirtshaus“ OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich (Tel. 788634)
Preis: 8,50 €/Std./Bahn (Kegeln in Straßenschuhen ist nicht erlaubt)

Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich.

Sauna und Solarium im Gasthof „Thüringer Hof“ OT Struth-Helmershof sind täglich außer Mittwoch geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 79190 erwünscht.

Die Heimat- und Trachtenstube im OT Schnellbach ist nur nach Voranmeldung unter Tel. 03683/605603 oder 405072 zu besichtigen.

Das Heimatmuseum im OT Kleinschmalkalden kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden.

Montag 9.00 - 11.00 Uhr und Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Reiner König, Tel. 036849/20022 gebeten.

Die Gebühren für die **Minigolfanlage** können von 13.00-16.00 Uhr bei Frau Gerda Gräß, An den Birken 2 entrichtet werden.
Erwachsene 1,50 €/Std., Kinder bis 16 Jahre 1,00 €/Std. Pfandgebühr für Schläger 2,50 €

Die Tennisplätze in Seligenthal können nach vorheriger Abstimmung mit der Touristinformation genutzt werden.

Spielmöglichkeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag ab 16.00 Uhr

Gottesdienst Evangelische Kirchgemeinde sonntags

OT Struth-Helmershof und Schnellbach 9.30 Uhr

OT Floh und Seligenthal 10.30 Uhr

OT Kleinschmalkalden 10.00 Uhr

Gemeinschaftsgottesdienst der Landeskirchlichen Gemeinschaft (LKG) sonntags

OT Floh-Seligenthal 19.30 Uhr

OT Struth-Helmershof 18.00 Uhr

Hinweise aus der näheren Umgebung:

Bad Salzungen - Keltenbad täglich von 10.00 - 22.00 Uhr

Tabarz Kur u. Familienbad TABBS

Sonntag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag und Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

Brotterode - Inselbergbad: täglich von 10.00 - 21.00 Uhr

Sommerrodelbahn und Bungee-Anlage am Kleinen Inselberg

April bis Oktober täglich 10.00 bis 17.00 Uhr
bei passender Witterung

Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen

jeden Montag, Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr

Treffpunkt: Tourist-Information Schmalkalden, Preis/Pers 4,00 €, Dauer 1,5 Std.

Schloß Wilhelmsburg: Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

Besucherbergwerk Finstertal OT Asbach

Mittwoch - Sonntag 10.00-17.00 Uhr

Führung zu jeder vollen Stunde, Preis 2,00 €, Dauer 45 Min.

Erlebnisbahnhof Schmalkalden

Täglich 9.00 - 17.00 Uhr, Erwachsene 5,00 €, Kinder 3,00 €, Führung 25,00 €

Kutschfahrten:

- Rainer Ortlepp, Friedrichstr. 19/21, 99894 Friedrichroda
Tel. 03623/200429 oder 0172/3687133
- Falk Nattermann, Hauptstraße 66, Altersbach,
Tel. 03647/50916 od. 0173/3695217

Die Gästekarte des Naturparks Thüringer Wald mit über 375 Anbietern ist für 5,00 € in der Touristinfo und in der Thüringer Hirschhornverarbeitung Martin Funk in Kleinschmalkalden erhältlich.

Bilder Floh-Seligenthal

Zur Ausgestaltung von Prospektmaterial, unsere Homepage, unserem Veranstaltungskalender und vielem mehr, ist die Gemeindeverwaltung immer wieder auf der Suche nach aktuellen Bildern (z.B. Landschaftsfotos, Fotos von Volksfesten, o.ä.) unserer Großgemeinde. Sollten Sie aktuelle Bilder haben die Sie der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellen möchten, würden wir uns freuen wenn Sie Kontakt mit uns aufnehmen.

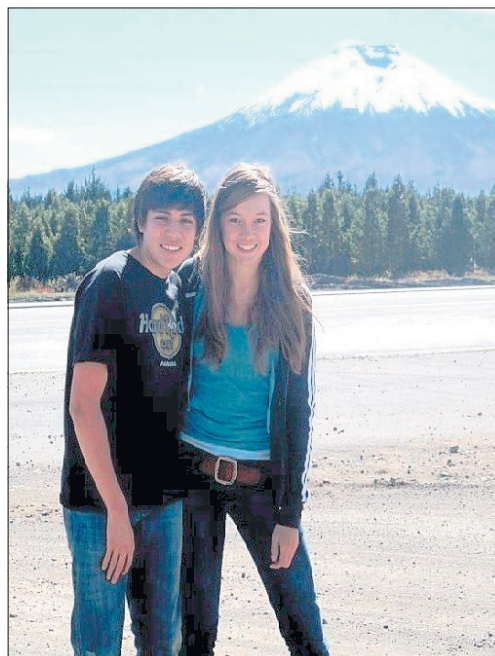
Kontakt:

Tel.: 03683 / 408848

e-mail: info@floh-seligenthal.de

Lust auf Besuch?**Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!**

Die Schüler der Deutschen Schule Medellin (Kolumbien) wollen gerne einmal Schnee in den Händen halten und, so oder so, den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) aus dem Land des ewigen Frühlings als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen (Gymnasium oder Realschule). Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 18. Januar 2014 bis zum Sonntag, den 06. Juli 2014. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch über die Herbstferien im Oktober 2014 teilzunehmen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Jasmin Kälber, Humboldtteam e.V. Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-2221401, Fax 0711-2221402, e-mail: jasmin.kaelber@humboldtteam.com





Impressum

Gemeinde-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach - Hohleborn - Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Herausgeber: Gemeinde Floh-Seligenthal

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Floh-Seligenthal, Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.